Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 982
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:
Straßenbaustellen V

und **Antwort** vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21982
vom 6. Januar 2020
über Straßenbaustellen V

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Auf meine Anfrage 18/21750 hat der Senat nicht nur die konkreten Fragen zu 1) bis 5) nicht inhaltlich beantwortet, sondern auch in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise die Reihenfolge der Fragen verändert und Antworten – nichtssagend – zusammengefasst, etwa in dem die Frage nach den Gründen der Abweichung vom Bauablaufplan damit „beantwortet“ wird, diese Verzögerung habe es „auf Grund von Verzögerungen“ gegeben.

Frage 1:

Auf meine Anfrage 18/20872, Seite 45 hatte der Senat eine Straßenbaustelle an der Kreuzung Martin-Luther-Straße/Hohenstaufenstraße in Schöneberg benannt. Diese sollte am 27.08.2019 eingerichtet und bis zum 11.10.2019 abgeschlossen sein. Weshalb ist diese bis zum heutigen Tage noch immer nicht abgeschlossen?

Antwort zu 1:

Die Baumaßnahme zum Umbau der Lichtsignalanlage (LSA) Martin-Luther-Straße/Hohenstaufenstraße ist gemäß Antrag termingerecht zum 27.08.2019 angeordnet worden. Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme kam es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen und Verschiebungen im Bauablauf. Weiterhin ist es im Rahmen von Bauphasenumstellungen zu Terminschwierigkeiten unter den Beteiligten gekommen. Die ursprüngliche Planung sah vor, dass bis zum 11.10.2019 die erste Bauphase (von drei Bauphasen) abgeschlossen ist, nicht das Gesamtprojekt.

Der Abschluss der ersten Bauphase zum 11.10.2019 war nicht möglich, da die Polizei auf Grund personeller Engpässe die geplante Abschaltung der LSA nicht mittels den erforderlichen Verkehrsregelungsmaßnahmen begleiten konnte. Die Polizei teilte mit, dass die Kapazitäten der Regelungskräfte bis zur 45. Kalenderwoche (KW) ausgeschöpft waren. Letztendlich konnte jedoch eine Lösung gefunden werden, dass bereits am 25.10.2019 auf die zweite Bauphase umgestellt werden konnte (43. KW).

Die Umstellung auf die letzte Bauphase (Bauphase 3) wurde anschließend am 4. Dezember 2019 erfolgreich durchgeführt. Nach derzeitigem Sachstand ist mit einem Bauende zum 31.01.2019 zu rechnen – entsprechende Witterungsbedingungen vorausgesetzt.
Es wird auf die Antwort 1 der Schriftlichen Anfrage 18/21750 verwiesen.

Frage 2:

Welche Maßnahmen sind an welchen Tagen durch welche Dienstleister ausgeführt worden? (Bautagebuch) Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in das Bautagebuch sowie alle mit der Ausschreibung und Ausführung des Auftrags verbundenen Akten der Verwaltung, insbesondere Verträge mit den entsprechenden Fremdfirmen.

Antwort zu 2:

Es wird auf die Antwort 2 der Schriftlichen Anfrage 18/21750 verwiesen. Hinsichtlich des Antrages auf Akteneinsicht wird die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die weiteren Schritte veranlassen.

Frage 3:

Wie lautet der – ursprüngliche – Bauablaufplan für diese Baustelle? Wann ist es aus welchen Gründen zu einer Abweichung davon gekommen?

Antwort zu 3:

Es wird auf die Antwort 3 der Schriftlichen Anfrage 18/21750 verwiesen. Ergänzend wird auf Antwort zu 1 verwiesen.

Frage 4:

Welche Straßenbaubehörde ist für die Maßnahme zuständig und wie viele Baurapporte haben bisher wann genau stattgefunden?

Antwort zu 4:

Es wird auf die Antwort 2 der Schriftlichen Anfrage 18/21750 verwiesen.

Frage 5:

Sind nach Kenntnis des Gewerbetreibende von dieser Straßenbaustelle und der Verzögerung von nunmehr rund sechs Wochen betroffen?

Antwort zu 5:

Es wird auf die Antwort zu 5 der Schriftlichen Anfrage 18/21750 verwiesen: dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Haben Anwohner grundsätzlich aufgrund von Verzögerungen bei öffentlichen Baumaßnahmen einen Anspruch auf Ersatz daraus entstehender Schäden? Falls ja, auf welcher Grundlage? Wo und wie können diese geltend gemacht werden?

Antwort zu 6:
Nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs. Der Gemeingebrauch kann beschränkt oder vorübergehend aufgehoben werden, wenn es für die Durchführung von Bauarbeiten an der Straße wegen des baulichen Zustands, zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs notwendig ist. Diese einschränkenden Maßnahmen müssen Anlieger hinnehmen, insbesondere die notwendigen und üblichen Verkehrsbeschränkungen. Infolgedessen gibt es in diesem Zusammenhang auch keine Grundlagen für eventuelle Nachteilsausgleiche.

Frage 7:

Falls zu 6) Nein, weshalb lässt es der Senat zu derartigen Verzögerungen kommen und schädigt so etwaige Anwohner?

Antwort zu 7:

Verzögerungen im Bauablauf sowie auch Verzögerungen in der bauvorbereitenden Phase sind genauso wenig im Interesse des Senats wie sie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sind. Sie kosten den Senat zusätzliche Gelder und führen im Straßenland zu zusätzlichen Einschränkungen. Deshalb ist der Fokus stets, Projekte stringent und zügig umzusetzen. Gleichwohl können unvorhergesehene Ereignisse zu außerplanmäßigen Verzögerungen führen.

Weiter frage ich nun:

Frage 8:

Die als „Antwort zu 2. und 4.“ überschriebene Aussage des Senats in der Anfrage 18/21750 erscheint zudem in Verbindung mit der Antwort zu 5 in der Anfrage 18/20872 nicht schlüssig: wenn „alle Baudienststellen grundsätzlich verpflichtet sind, ein Bautagebuch zu führen“, dem Senat diese aber „keine detaillierten Bautagebücher vorliegen“, wer kontrolliert denn dann wie genau nach welchen zeitlichen oder sonstigen Vorgaben die Pflicht zur Führung der Bautagebücher? Welchen Zweck haben diese, wenn der Senat diese nicht kontrolliert?

Antwort zu 8:

Die Schriftliche Anfrage 18/21750 bezog sich speziell auf ein LSA-Projekt, welches von einem privaten Unternehmen im Auftrag der Verkehrslenkung Berlin (VLB) verantwortet wird, und nicht generell um ein Straßenbauprojekt einer Straßenbaubehörde, wie in der Schriftlichen Anfrage 18/20872. Grundsätzlich ist für die Umsetzung von LSA-Projekten berlinweit der Generalübernehmer (GÜ) für die LSA-Infrastruktur, die Alliander-Stadtlicht, zuständig. Dieser ist entsprechend auch verantwortlich für die Überprüfung von Bautagebüchern seiner Nachunternehmer, soweit er diese abfordert. Der Senat wiederum kontrolliert allein den Generalübernehmer, u.a. über ein von diesem zu führenden Bautagebuch, welches vom Umfang jedoch weniger detailliert ist als die Bautagebücher der Nachunternehmen.

Frage 9:

Auch die Frage zu 2) meiner Anfrage 18/20872 hat der Senat nicht vollständig und ausweichend beantwortet: gibt es in der Verwaltung Musterbedingungen für Verträge betreffend die Ausführung von Straßenbauarbeiten, insbesondere Reparaturen, etwa von Schlaglöchern? Falls ja, welche prozentualen oder absoluten Abschlagszahlungen sind in welchem Status der Bearbeitung fällig?

Antwort zu 9:

Spezielle Musterbedingungen für die Ausführung von Reparaturen im Bereich Straßenbau bestehen nicht. Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Straßenbauarbeiten richten sich grundsätzlich, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/20872 aufgeführt, nach den einschlägigen Passagen der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (A-Bau). Abschlagszahlungen regelt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B, (VOB/B). Abschlagszahlungen sind danach auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung zu gewähren. Eine prozentuale Vorgabe besteht folglich nicht.

Frage 10:

Soweit der Senat auf die „Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (A-Bau)“ verweist, wie lautet diese im Wortlaut? Weshalb ist bzw. war am 05.01.2020 der Link https://senstadtfms.stadt-berlin.de/eabau/lesefassung.pdf nicht - jedenfalls über eine sichere Verbindung - zu erreichen?

Antwort zu 10:

Die ABau ist von jedem Interessierten unter folgendem Link abrufbar:

https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/

Bei dem in Frage 10 genannten Link handelt es sich um einen internen Zugang.

Frage 11:

Weshalb hat der Senat entgegen § 33 Abs. 1 GGO I bisher weder den Akteneinsichtsantrag nach Art. 45 II VvB vom 25.11.2019 aus der Drucksache 18/21750 beschieden noch einen Zwischenbescheid erteilt? Wann ist dieser Antrag der Senatskanzlei nach § 17 Abs.1 GGO I durch welche Stelle übermittelt worden?

Antwort zu 11:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) wird umgehend die weiteren Schritte für die beantragte Akteneinsicht veranlassen. Die Verzögerung beruht auf einem Büroversehen.

Berlin, den 22.01.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz